

**Rechtsverordnung
des Regierungspräsidiums Freiburg über das Verbot
der Straßenprostitution in der Stadt Freiburg i. Br.**

vom 1. November 1982
in der Fassung der Verordnung vom 5. Dezember 1991

Aufgrund von Art. 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) und § 2 der Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg über das Verbot der Prostitution vom 3. März 1976 (GBl. S. 290) in Verbindung mit § 120 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80) wird zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes verordnet:

§ 1

Es ist verboten, innerhalb des in § 2 bezeichneten Sperrbezirks auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, in Anlagen und an sonstigen Orten, die von dort aus eingesehen werden können, der Prostitution nachzugehen.

§ 2

(1) Der Sperrbezirk wird durch die folgenden Straßen und Plätze bzw. durch die nachfolgenden Anlagen und Einrichtungen begrenzt:

Kaiserstuhlstraße - Friedhofstraße - Rennweg - Hauptstraße - Urbanstraße - Mozartstraße - Schloßbergring - Schwabentorplatz - Schwabentorring - Kartäuserstraße - Bertoldsteg - Hirzbergstraße - Möslestraße - Bahnlinie Freiburg-Titisee bis in Höhe Merzhauser Straße - Merzhauser Straße - Wiesentalstraße bis zur Bahnlinie Basel-Karlsruhe - Bahnlinie Basel-Karlsruhe bis zum Zusammentreffen mit der Güterbahnlinie Basel-Karlsruhe - Güterbahnlinie Basel-Karlsruhe bis in Höhe Basler Landstraße - Basler Landstraße - Betzenhauser Straße - Dietenbachstraße - Hofackerstraße - Elsässer Straße - Am Schnecken-graben - Elefantenweg - Berliner Allee - Am Flughafen bis zur Kaiserstuhlstraße.

(2) Die genannten Straßen, Plätze, Anlagen und Einrichtungen gehören zum Sperrbezirk, soweit sie seine Begrenzung bilden.

- (3) Vom Sperrbezirk ausgenommen wird der Parkplatz auf der Westseite der Stefan-Meier-Straße unmittelbar nördlich des Verkehrsknotens Friedrichstraße/Stefan-Meier-Straße/Bismarkallee/Zur Unterführung, der von der Stefan-Meier-Straße anfahrbar ist.

§ 3

- (1) Nach § 120 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten handelt ordnungswidrig, wer einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen, zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens fünf bis höchstens tausend Deutsche Mark geahndet werden.
- (2) Nach § 184 a des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft, wer einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen, beharrlich zuwiderhandelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Verkündet im Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1982, S. 523.

Die Änderungsverordnung vom 5.12.1991 ist verkündet im Gesetzblatt für Baden-Württemberg vom 7.2.1992.